

## Allgemeinverfügung Wahlwerbung

### DER BÜRGERMEISTER

II | 210 - Bürgerservice / Feuerwehr  
Rathaus | Rathausplatz 1  
Termine nach Vereinbarung  
Zimmer 01.61

Kontakt Frau Thiele  
Telefon (02336) 801-431  
Fax (02336) 801-77431  
E-mail ordnungsamt@schwelm.de  
Mein Zeichen FB 212 Wahlen 14.09.2025

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum 21.05.2025

## Allgemeinverfügung der Stadt Schwelm zum Zwecke der Sicherstellung der Verkehrssicherheit und Verkehrsleichtigkeit auf dem Gebiet der Stadt Schwelm

Auf der Grundlage von § 18 Abs. 2 S.2 u.3 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 in der zurzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Schwelm als zuständige Straßenbaubehörde zur Durchführung der Wahlwerbung der Parteien **anlässlich der Kommunalwahl (einschließlich der Verbandswahlen RVR – Regionalverband Ruhr) sowie Wahl zum Integrationsrat am 14.09.2025 und einer eventuelle Bürgermeister-/Landratsstichwahl am 28.09.2024 folgende**

## Allgemeinverfügung

für das Stadtgebiet Schwelm:

### I. Anordnungen

1. Es wird Parteien und politischen Vereinigungen im Zeitraum vom **13.06.2025 bis zum 28.09.2025** gestattet, im öffentlichen Stadtgebiet Wahlplakate, welche eine Größe von DIN A0 nicht überschreitet, anzubringen und Großflächenplakate aufzustellen. Die Entfernung der Wahlwerbung ist **spätestens bis zum 10.10.2025** vorzunehmen.
2. Eine Plakatierung im Gebäude des Wahlraums und unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlraum ist untersagt.
3. Eine Plakatierung ist nur unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen zulässig:
  - a. Vor der Plakatierung ist dem Fachbereich Bürgerservice/Feuerwehr der Stadt Schwelm eine verantwortliche Person für die Aufstellung der Wahlwerbung zu benennen und ein Versicherungsnachweis vorzulegen.
  - b. Der Verkehr und insbesondere der Fußgängerverkehr dürfen durch das Aufstellen der Plakatständer nicht gefährdet oder erschwert werden.
  - c. Auf Gehwegen muss jederzeit eine Durchgangsbreite von 1,50 m gewährleistet sein.
  - d. Von der Fahrbahn muss ein Sicherheitsabstand von 50 cm eingehalten werden.

|                  |                 |                 |                        |                  |                               |            |                             |
|------------------|-----------------|-----------------|------------------------|------------------|-------------------------------|------------|-----------------------------|
| Telefonzentrale: | (02336) 801-0   | Öffnungszeiten: | Service Center Schwelm | Lieferanschrift: | Konto der Zahlungsabwicklung: | SWIFT-BIC  | IBAN                        |
| Fax:             | (02336) 801-370 | Mo, Do          | 07:30 -17:00           | Rathausplatz 1   | Sparkasse Schwelm -           | WEADED1SLM | DE11 4545 1555 0000 0000 75 |
| E-Mail:          | info@schwelm.de | Di, Mi          | 07:30 -16:00           | 58332 Schwelm    | Sprockhövel                   |            |                             |
| Internet:        | www.schwelm.de  | Fr              | 07:30 -12:30           |                  |                               |            |                             |

- e. Alle Arten von Plakatierung müssen jederzeit stand- und verkehrssicher sein (§§ 3, 16 und 23 BauO NRW).
  - f. Es dürfen keine Nägel in Bäume eingeschlagen werden.
  - g. Bei dem Aufstellen von Werbeträgern innerhalb der Straßenzüge und der Fußgängerzone ist die Chancengleichheit zu wahren.
  - h. Die Plakate müssen regelmäßig durch den Verantwortlichen eigenständig kontrolliert werden.
4. Das Anbringen von Spannbändern und das Aufstellen von Großflächenplakaten werden auf öffentlichen Verkehrsflächen unter der Beschränkung der Anzahl im Sinne der Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung unter nachfolgenden Bedingungen gestattet:
- a. Die Spannbänder dürfen den lichten Raum nicht beeinträchtigen. Die Lichtraumhöhe beträgt 4,50 m.
  - b. Die Spannbänder und Aufhänge Vorrichtungen sind so zu befestigen, dass ein Herabfallen – auch bei Regen und Wind – ausgeschlossen ist.
  - c. Die Spannbänder sind bei stürmischem Wetter einzuholen.
  - d. Die Parteien und Wählervereinigungen beachten an den Aufstellorten auf der öffentlichen Verkehrsfläche die Chancengleichheit.
5. Nicht gestattet ist die Wahlwerbung auf öffentlichen und privaten Flächen
- a. im Bereich von Straßenkreuzungen und Einmündungen, erforderliche Sichtdreiecke müssen jederzeit erhalten bleiben;
  - b. auf Verkehrsinseln und Fahrbahnteilern sowie im Innenrand von Kurven;
  - c. an Verkehrszeichen und deren Halterungen sowie an Verkehrseinrichtungen (Ampeln, Wegweisern usw.);
  - d. an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel;
  - e. in Grün- und Parkanlagen sowie auf Kinderspielplätzen (mit Ausnahme der zur Verfügung stehenden Großplakatstandplätzen).
6. Die Wahlwerbung -Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen - (Wahlwerbungserlass gemäß Ministerialblatt (MBL NRW.) Ausgabe 2022 Nr. 8 vom 22.3.2022 Seite 121 bis 152), darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
7. Die für die Wahlwerbung Verantwortlichen sind verpflichtet, durch regelmäßige Kontrollen ihrer Wahlwerbung sicherzustellen, dass diese sich in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand befindet und nicht zu einer Behinderung des Verkehrs führt.
8. Die Verkehrssicherungspflicht wird vollständig auf die Erlaubnisnehmer übertragen.
9. Lautsprecherwerbung ist gemäß Wahlwerbungserlass vom 16.02.2022 während der letzten vier Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag selbst, zulässig wenn,
- a. diese nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führt,
  - b. Sie an insbesondere auf verkehrsreichen Straßen sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleibt,
  - c. Sie nicht in der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus nicht in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr durchgeführt wird und
  - d. Die Musikstücke zwischen den Durchsagen so kurz wie möglich gehalten werden.

|                  |                 |                        |                     |                                 |             |                             |
|------------------|-----------------|------------------------|---------------------|---------------------------------|-------------|-----------------------------|
| Telefonzentrale: | (02336) 801-0   | Öffnungszeiten:        | Lieferanschrift:    | Konto der Zahlungsabwicklung:   | SWIFT-BIC   | IBAN                        |
| Fax:             | (02336) 801-370 | Service Center Schwelm | Mo, Do 07:30 -17:00 | Rathausplatz 1                  | WELADED1SLM | DE11 4545 1555 0000 0000 75 |
| E-Mail:          | info@schwelm.de | Di, Mi 07:30 -16:00    | 58332 Schwelm       | Sparkasse Schwelm - Sprockhövel |             |                             |
| Internet:        | www.schwelm.de  | Fr 07:30 -12:30        |                     |                                 |             |                             |

## II. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufgrund des öffentlichen Interesses sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

## III. Androhung Zwangsmittel

Für den Fall, dass Anordnungen der Ziffern 1-6 dieser Allgemeinverfügung nicht beachtet werden, wird das Zwangsmittel der Ersatzvornahme in Form der Entfernung der Plakate angeordnet. Für den Fall, dass die Verkehrssicherheit aufgrund von Plakaten auf privaten Grundstücken beeinträchtigt ist, werden auch diese bei Gefahr in Verzug entfernt. Die Kosten trägt die in Ziffer 3a genannte Person.

## IV. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

## Begründung

### I.

Die Plakatierung von Wahlwerbung stellt eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW dar und bedarf einer Erlaubnis. Es wird nicht von dem erlaubnisfreien Gemeindegebrauch gedeckt, da die Plakatierung keinem Verkehrszweck, wie beispielsweise der Fortbewegung, dient. Die Erteilung der Erlaubnis liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Im Rahmen dieses Ermessens gem. § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW besteht die Möglichkeit der Begrenzung, die hier unter der Berücksichtigung der Bedeutung der Wahl erfolgt.

Dem Zweck dieser Ermächtigungsgrundlage folgend ist die Verwaltung gehalten, unter Berücksichtigung des Gebots der effektiven Gefahrenabwehr einerseits und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit andererseits die Plakatierung in Wahlkampfzeiten so zu regulieren, dass insbesondere die Verkehrssicherheit und die Verkehrsleichtigkeit nicht beeinträchtigt werden. Besondere Berücksichtigung finden das Recht der Parteien auf politische Willensbildung gemäß Art. 21 GG und § 1f. PartG (Parteiengesetz) und das Recht auf Meinungskundgabe im Sinne des Art. 5 GG.

Die Anzahl der Großflächenplakate umfasst alle möglichen Standorte, welche eine Verkehrssicherheit sicherstellen.

Insbesondere die Anordnungen Ziffer 3-9 dienen der Verkehrssicherheit und der Verkehrsleichtigkeit. Es soll damit sichergestellt sein, dass weder Personen verletzt noch Sachen beschädigt werden.

|                  |                 |                        |                  |                     |                     |      |
|------------------|-----------------|------------------------|------------------|---------------------|---------------------|------|
| Telefonzentrale: | (02336) 801-0   | Öffnungszeiten:        | Lieferanschrift: | Konto der           | SWIFT-BIC           | IBAN |
| Fax:             | (02336) 801-370 | Service Center Schwelm |                  | Zahlungsabwicklung: |                     |      |
| E-Mail:          | info@schwelm.de | Mo, Do                 | 07:30 -17:00     | Rathausplatz 1      | Sparkasse Schwelm - |      |
| Internet:        | www.schwelm.de  | Di, Mi                 | 07:30 -16:00     | 58332 Schwelm       | Sprockhövel         |      |
|                  |                 | Fr                     | 07:30 -12:30     |                     |                     |      |

## II.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet Ihre Grundlage in § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 VwGO. Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung liegt vor. Eine aufschiebende Wirkung einer Klage würde dazu führen, dass rechtswidrig platzierte Plakate nicht entfernt werden dürften. Dies beeinträchtigt im schlimmsten Fall die körperliche Unversehrtheit, die infolge einer die Verkehrssicherheit beeinträchtigte Plakatierung durch einen Verkehrsunfall tangiert werden würde. Bei der hier vorzunehmenden Interessenabwägung muss daher das Interesse der Aussetzung hinter dem höherrangigen Schutzinteresse zurückstehen.

## III.

Das Entfernen rechtswidrig platzierten Plakate ist das effektivste Zwangsmittel die Ersatzvornahme. Um bei Verstoß gegen die Anordnungen der Ziffer 1-9 die Verkehrssicherheit und die Verkehrsleichtigkeit sowie die Chancengleichheit schnellstmöglich wiederherzustellen, ist eine Ersatzvornahme in Form der Entfernung der Plakate durch die Verwaltung erforderlich.

### Weitere Hinweise:

Für alle Personen- und Sachschäden, die sich durch die Wahlwerbung ergeben, haftet der verantwortliche Aufsteller. Die Stadt Schwelm ist von allen Ansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Wahlwerbung gegen die Stadt Schwelm erhoben werden können.

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 59 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

### Widerrufsvorbehalt:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bürgermeister

  
Stephan Langhard

|                  |                 |                        |                  |                               |                |                     |
|------------------|-----------------|------------------------|------------------|-------------------------------|----------------|---------------------|
| Telefonzentrale: | (02336) 801-0   | Öffnungszeiten:        | Lieferanschrift: | Konto der Zahlungsabwicklung: | SWIFT-BIC      | IBAN                |
| Fax:             | (02336) 801-370 | Service Center Schwelm | Mo, Do           | 07:30 -17:00                  | Rathausplatz 1 | Sparkasse Schwelm - |
| E-Mail:          | info@schwelm.de | Di, Mi                 | 07:30 -16:00     | 58332 Schwelm                 | Sprockhövel    |                     |
| Internet:        | www.schwelm.de  | Fr                     | 07:30 -12:30     |                               |                |                     |